

# Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe

## *Inhalt:*

Satzung vom 18.6.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 26.6.99

1. Änderung vom 21.12.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 8.1.2000
2. Änderung vom 14.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 23.12.2000
3. Änderung vom 12.10.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 20.10.2001
4. Änderung vom 5.11.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 26.10.2002
5. Änderung vom 18.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2003
6. Änderung vom 19.04.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 30.04.2005
7. Änderung vom 9.6.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 1.7.2006
8. Änderung vom 8.6.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 30.6.2007
9. Änderung vom 4.12.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 1.12.2007
10. Änderung vom 28.5.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 6.6.2009
11. Änderung vom 21.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 29.6.2012
12. Änderung vom 20.12.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 4.1.2013
13. Änderung vom 21.7.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 29.7.2016
14. Änderung vom 15.06.2017
15. Änderung vom 14.06.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 22.06.2018
16. Änderung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018
17. Änderung vom 30.04.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 10.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2019 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.6.1999 erlassen:

## **§ 1 - Gegenstand der Gebühr**

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 - Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres:
- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| a.) 07.30 Uhr – 13.00 Uhr | 157,50 Euro, |
| b.) 07.30 Uhr – 15.00 Uhr | 214,00 Euro, |
| c.) 07.30 Uhr – 17.00 Uhr | 270,00 Euro. |

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres:

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| a.) 07.30 Uhr – 13.00 Uhr | 218,00 Euro, |
| b.) 07.30 Uhr – 15.00 Uhr | 278,00 Euro, |
| c.) 07.30 Uhr – 17.00 Uhr | 336,00 Euro. |

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 14,00 Euro.

Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuung unter dreijähriger Kinder bis 13 Uhr nur im Rahmen der altersgemischten Gruppe angeboten.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens durch Kinder benachbarter Kindergärten in den Ferienzeiten beträgt bis 13 Uhr pro Tag 8,00 Euro

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens durch Kinder benachbarter Kindergärten in den Ferienzeiten beträgt bis 17 Uhr pro Tag 13,00 Euro.

- (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 60,00 Euro monatlich.
- (4) Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 3 der Kindertagesatzung entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Getränke und das Frühstück wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von monatlich 12,00 € erhoben.

## **§ 2 a Stundenguthaben**

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 13.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage von 13 Uhr bis 15 Uhr à 8,00 € und kann im Kindergarten zum Preis von 80 € erworben werden. Sie beinhaltet die Kosten für das Mittagessen. Ergänzend kann eine weitere 10er Karte für die darüberhinausgehende Betreuung von 15 Uhr bis 17 Uhr zum Preis von insgesamt 50 € erworben werden. Diese Betreuung ist nur im Zusammenhang mit einer bereits nach Satz 1 erworbenen 10er Karte möglich. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 13 Uhr bis 17 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.“

### **§ 3 - gestrichen**

### **§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch in den Zeiträumen erhoben, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.
- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in dem Kindergarten aufgenommenen Kinder.

### **§ 5 - Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorf-Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Timmaspe, den 30.04.2019  
Gemeinde Timmaspe  
Die Bürgermeisterin